

fachbuch *journal*

FACH- UND SACHINFORMATIONEN FÜR DEN BUCHKAUF

IM FOKUS

Deutschland misshandelt seine Kinder
Gespräch mit Prof. Dr. Michael Tsokos

GESCHICHTE

Wider das Vergessen – Justiz- und Finanzministerium und die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit

LANDESKUNDE

Lampedusa

SPECIAL RECHTSANWALTSTAG 2014 IN STUTTGART

| Strafrecht
| Handels- und Wirtschaftsrecht
| Europarecht
| Bank- und Kapitalmarktrecht
| Staatsrecht
| Insolvenzrecht
| Fünf Festschriften

MEDIZIN UND MENSCHENRECHTE

Weibliche Genitalverstümmelung aus Sicht der Medizinethik
Gespräch mit Dr. Janna Graf

SPECIAL FUSSBALL WM BRASILIEN 2014

Über Traumbeurte, Diktaturen, Sportlandschaften und Mediennationen.
Gegenwart und Geschichte des Fußballs und des Sports im 20. und 21. Jahrhundert

KINDER- UND JUGENDBUCH

Wenn Kinder an Krebs erkranken
Wie Kinder- und Jugendbücher davon erzählen

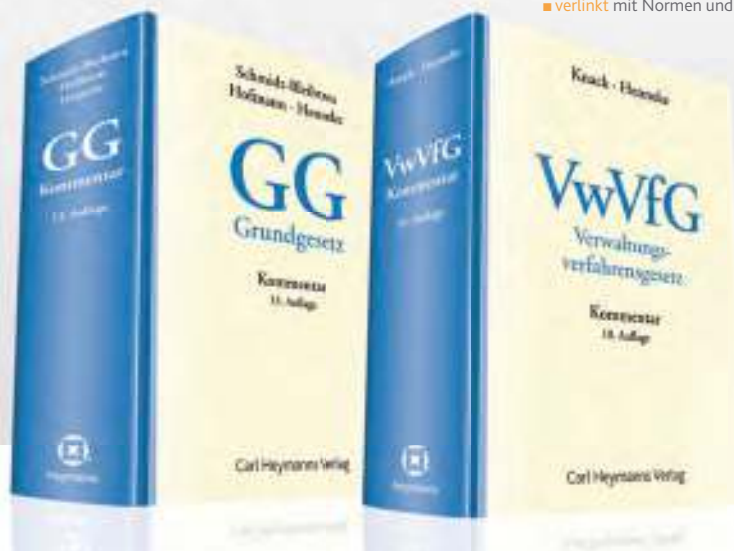
FRAGEBOGEN

Klaus Bittermann, Edition Tiamat

Kontinuität und Wandel – Ihre Säulen der Staats- und Verwaltungspraxis

Inklusive
Onlineausgabe
auf jurion.de

- kostenloser Online-Zugriff
- durchsuchbar wie eine Datenbank
- verlinkt mit Normen und Entscheidungen



Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke (Hrsg.)

Kommentar zum Grundgesetz

13. Auflage 2014, ca. 3.100 Seiten, gebunden, inkl. Onlineausgabe, ca. € 179,-

ISBN 978-3-452-28045-9

Erscheint voraussichtlich im Juni 2014

Der bewährte Kommentar bietet eine auf dem aktuellsten Stand befindliche Arbeits- und Lösungshilfe bei schwierigen Fragen der Anwendung und Auslegung des Grundgesetzes.

Brandaktuell berücksichtigt:

- 3 %-Sperrklausel bei der Europawahl
- Fiskalpakt und ESM
- Anleiheankaufprogramm (OMT) der EZB
- Verfassungswidrigkeit des ZDF-Staatsvertrag

Im Buchhandel erhältlich.

Knack/Henneke

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Kommentar

10. Auflage 2014, ca. 1.800 Seiten, gebunden, inkl. Onlineausgabe,

Subskriptionspreis bis 31.08.2014 ca. € 169,-, danach ca. € 179,-

ISBN 978-3-452-28170-8

Erscheint voraussichtlich im August 2014

Die Neuauflage berücksichtigt vollständig alle umfangreichen Änderungen, durch

- das Planungsvereinheitlichungsgesetz und
- das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung

die das VwVfG umfangreich geändert und ergänzt haben. Damit bleibt der „Knack/Henneke“ ein zuverlässiger Navigator durch alle Verästelungen des Verwaltungsverfahrens.



Wolters Kluwer | Heymanns

www.fachbuchjournal.de

Einzelpreis € 7,-

DINGES & FRICK

Wider das Vergessen – Justiz- und Finanzministerium und die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit

Prof. Dr. Michael Droege



Görtemaker, Manfred/Safferling, Christoph (HRS), Die Rosenberg das Bundesministerium der Justiz und NS-Vergangenheit – eine Bestandsaufnahme, 1. Auflage 2013, 373 Seiten, ISBN 978-3-525-30046-6, V&R Göttingen, 49,99 EUR

Kuller, Christiane, Bürokratie und Verbrechen. Antisemitische Finanzpolitik und Verwaltungspraxis im nationalsozialistischen Deutschland. Das Reichsfinanzministerium im Nationalsozialismus Bd. 1. 2013, 480 Seiten, Oldenburg Verlag München, ISBN 978-3-486-71659-7

Das nationalsozialistische Deutschland war ein Unrechtsstaat. Es war aber ein Staat, dessen Handeln in, wenn auch gebrochener Kontinuität durch institutionelle Akteure bestimmt wurde. Es ist erstaunlich, dass sich erst in den letzten Jahren die Bundesministerien der umfassenden, wissenschaftlich begleiteten Aufarbeitung ihrer Funktion und Rolle im Nationalsozialismus angenommen haben. Vor drei Jahren erregte die Studie „Das Amt“ der Kommission zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der NS Vergangenheit des Auswärtigen Amtes großes Aufsehen. Dem Beispiel des Außenministeriums folgten auch das Bundesfinanzministerium und das Bundesjustizministerium. Beide haben wissenschaftliche Kommissionen eingesetzt, die in völliger Unabhängigkeit die Rolle und Bedeutung der Ministerien im Nationalsozialismus untersuchen sollen.

Die hier angezeigten Bände sind erste Erträge dieser Tätigkeit. Sie sind in Anlage und Struktur indes ganz unterschiedlich. Die von Görtemaker und Safferling herausgegebenen Beiträge unter dem Titel „Die Rosenberg“ behandeln unterschiedliche Facetten von Kontinuität, nämlich der Kontinuität der NS-Justiz zur Justiz in der Nachkriegszeit in der Bundesrepublik Deutschland und untersuchen die Entwicklung in der „Rosenburg“, dem ersten Dienstsitz des Bundesjustizministeriums im Bonner Ortsteil Kessenich von 1950 bis 1973. Dieser Band versammelt Beiträge, die sich in ganz unterschiedlicher Weise dem Untersuchungsgegenstand annähern. Während der Herausgeber Görtemaker in seinem Beitrag zunächst einmal eine Art Zeitgeschichte der Aufarbeitungspolitik des Bundesjustizministeriums leistet, widmet sich Ulrich Herbert der Justiz und NS Vergangenheit von 1945



2011. XV, 1242 Seiten.
ISBN 978-3-16-150757-1
Leinen € 144,-

»Dieses ›Lesebuch‹ vermittelt ein Mosaik dieses Berufs, das sich mit fortschreitender Lektüre zu einem detaillierten, farbenfrohen und prächtigen Bild der deutschen Anwaltschaft vervollständigt. [...]
Wer sich in Zukunft sachkundig zur deutschen Anwaltschaft und ihrer Geschichte äußern will, muss es kennen und (darin) gelesen haben.«
Günter Hirsch
NJW 2011, 2632

Anwälte und ihre Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein

Zum 140. Gründungsjubiläum des DAV legen 56 Autoren ersten Ranges aus Wissenschaft und Praxis mit »Anwälte und ihre Geschichte« eine Autobiographie der Anwaltschaft vor. Nicht der Historiker beugt sich über einen fremden Forschungsgegenstand, sondern Anwälte geben ihre eigene Geschichte wieder. Daraus entstand die Binnensicht einer Wirkungsgeschichte, die den Rechtsanwalt unserer Epoche als »Schuldner vergangener Jahrhunderte« (Fr. Schiller) hervorgebracht hat. Anders als die bisherigen Gesamtdarstellungen von Adolf Weißler (1905), Fritz Ostler (1971) und Felix Busse (2010) stellt nicht ein einzelner Autor in einem Kompendium die gesamte Geschichte der deutschen Anwaltschaft vor. Vielmehr wenden sich einzelne Autoren besonderen historischen Entwicklungen zu. Daraus ist kein Lexikon, wohl aber ein Lesebuch über die Geschichte der deutschen Anwaltschaft entstanden, das Einheit und Vielfalt dieses ungewöhnlichen Berufes lebendig wiedergibt und das die stürmischen Einflüsse aus Verfassungs- und Gemeinschaftsrecht nachzeichnet, die in wenigen Jahrzehnten aus einem fest gefügten einen volatilen Anwaltsberuf gemacht haben, dessen Konturen in immer kürzeren Abständen neu bestimmt werden müssen. Ohne Erinnerung würde diese Ortsbestimmung Flickwerk bleiben. Das Werk ist für viele neugierige Leser inner- und außerhalb der Anwaltschaft als Anstoß gedacht und soll Nachahmer finden, damit Anwalts-geschichte auch künftig Teil des anwaltlichen Bildungskanons sein wird.

Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis finden Sie unter www.mohr.de

»Zum 140. Jubiläum des Deutschen Anwaltvereins im August 2011 sollte ›ein Themenband über die Geschichte der deutschen Anwaltschaft‹ vorgelegt werden. Und genau das ist auf das Beste gelungen. Auf das Ergebnis können alle Beteiligten, zumal der Deutsche Anwaltverein (DAV), *Barbara Dölemeyer*, *Norbert Gross* und *Hinrich Rüping*, die die Konzeption dieses Buches erarbeitet haben, und die 56 Autoren, stolz sein.«

Uwe H. Schneider

Anwaltsblatt 2011, Heft 7, S. XXX

»Sollte neben der Hektik des Anwaltsalltages noch ein wenig Zeit verbleiben, über die eigene Profession nachzudenken, so bietet das vorliegende Sammelwerk reichlich Anhaltspunkte.«

Christian Busse

Recht und Politik 2011, 250–254

»Dieser gewichtige Sammelband ist nicht nur allen Anwälten (und Juristen allgemein) zu empfehlen, [...] auch für Historiker, die an Justizgeschichte interessiert sind, ist er gleichermaßen Kompendium und Fundgrube.«

Herbert Elzer

Das Historisch-Politische Buch 2012, 404–405

»Das Werk ist nicht nur von rechtshistorischer Bedeutung, sondern wird auch praktisch ausgerichteten Rechtsanwälten zu einem reflektierten und differenzierteren Selbstverständnis verhelfen.«

Lukas Gschwend

Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 2012, 336–337



Mohr Siebeck

Tübingen

info@mohr.de

www.mohr.de

Maßgeschneiderte Informationen: www.mohr.de

bis 1970 in einem umfassenden Rundumschlag. Der Frankfurter Rechtshistoriker Joachim Rückert reichert den Band mit Bemerkungen zu Mitläufern, Weiterläufern und anderen Läufern im Bundesministerium der Justiz nach 1949 an. Rückerts Beitrag folgt Horst Dreier, der die institutionelle Rolle des Bundesministeriums der Justiz für die Verfassungsentwicklung in der frühen Bundesrepublik Deutschland nachzeichnet. Bernd Rüthers, der durch sein Werk „Die unbegrenzte Auslegung“ für die Privatrechtsgeschichte des Nationalsozialismus einen Meilenstein setzte, schließt mit einigen Hypothesen zu Gesetzgebung an; wohingegen Thomas vom Baum, Jan Thiessen und Dieter Schwab mit den Entwicklungen in der strafrechtlichen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Justizverbrechen, den Entwicklungen des Wirtschaftsrechts und denjenigen des Familienrechts thematische Beiträge liefern. Der Mitherausgeber Safferling widmet sich in seinem Beitrag ebenfalls dem Strafgericht, aber dem Strafrecht in seiner organisatorischen Aufhängung im Bundesjustizministerium und dem Neubeginn in dieser Abteilung des Ministeriums. Die Beiträge sind in dieser Diversität sicherlich weniger Ausdruck der methodischen Aufarbeitung der institutionellen Rolle des Bundesjustizministeriums, sondern sie liefern erst Voraussetzungen für diese Bestandsaufnahme, sind nämlich eher ein Abbild des Status Quo. Die Kompilation disparater Beiträge zu einzelnen Aspekten der Rolle des Bundesjustizministeriums und der Aufarbeitung seiner nationalsozialistischen Vergangenheit scheint jedenfalls die bislang publizierte Arbeit der unabhängigen wissenschaftlichen Kommission zu prägen. Ob diese Methode der richtige Weg ist, ein umfassendes Bild der institutionellen Rolle des Ministeriums zu gewinnen, dürfte aber zu bezweifeln sein. Tagungsbände können die Kernerarbeit im Archiv bereichern, aber nicht ersetzen. Das dürfte allerdings auch den Mitgliedern der Expertenkommission bewusst sein.

Ein Beispiel für die genannte Kernerarbeit ist das zweite hier zu besprechende Werk. Auch das Bundesfinanzministerium hat eine wissenschaftliche Kommission zur Aufarbeitung seiner NS-Vergangenheit eingesetzt. Die Studie von Christiane Kuller „Bürokratie und Verbrechen“ ist das erste Ergebnis der Kommissionsarbeit. Weitere Bände sind angekündigt, die sich unter anderem der nationalsozialistischen Steuerpolitik, der Rolle der Reichsfinanzverwaltung im besetzten Polen und umfassend dem Reichsfinanzministerium im Nationalsozialismus widmen sollen. Die Bedeutung dieser Kommissionsarbeit kann gar nicht hoch genug geschätzt werden. Natürlich haben das Steuerrecht und damit auch die Reichsfinanzverwaltung im Dritten Reich einen ganz wesentlichen Beitrag zur nationalsozialistischen Rassepolitik geleistet und eine unselige Rolle in der Verfolgung jüdischer Mitbürger gespielt. Dieses Allgemeinwissen ist jedoch noch nicht wissenschaftlich abgesichert in Form der Untersuchung des institutionellen Handelns des Reichsfinanzministeriums und der Rolle des Steuerrechts. Zwar gibt es hier einige Monographien zu Steuern im Dritten Reich und auch einige Festschriftbeiträge, die sich der Rolle des Reichsfinanzministeriums und insbesondere der Finanzrechtsprechung widmen, eine umfassende Untersuchung steht aber aus. Die Steuerrechtswissenschaft ist in weiten Teilen eine ahistorische Wissenschaft.

Kullers Band untersucht die Handlungen der staatlichen Finanzbehörden als maßgebliche Akteure bei der Planung, Legitimation und Umsetzung der wirtschaftlichen Ausplünderung der deutschen Juden. Wie konnte es dazu kommen

und wie kam es dazu, dass ein so großer und weit verzweigter bürokratischer Apparat wie die Reichsfinanzverwaltung mit ihren tausenden von Mitarbeitern weitgehend reibungslos im Sinne der NS Politik funktionierte und sich scheinbar bereitwillig an den Verbrechen des Dritten Reiches beteiligte? Kuller analysiert die Normen und institutionellen Routinen ebenso, wie auch situative und personale Faktoren. Die Studie verdeutlicht die erschreckende Rolle des Reichsfinanzministeriums und seiner Verwaltung bei der Ordnung des Terrorregimes. Auch geht Kullers Untersuchung über den Zeitraum des Dritten Reiches erfreulicherweise hinaus und auf den Aufbau der Reichsfinanzverwaltung in der Weimarer Republik ebenso ein, wie auf die unmittelbare Nachkriegszeit. Inhaltlich widmet sich die Studie zum einen der Organisation der Judenverfolgung in den Behörden der staatlichen Finanzverwaltung und schildert hier Prozesse der Spezialisierung in der Verwaltungsorganisation. Zum zweiten geht Kuller auf die steuerliche Diskriminierung von Juden im Dritten Reich ein und auf die Entwicklung des zu administrieren Rechtsstoffes. In einem weiteren Kapitel behandelt sie die Reichsfluchtsteuer und die Ausplünderung jüdischer Immigranten. In ihrem vierten Kapitel widmet sich die Studie der Politik der so genannten „Arisierung“ und der Rolle, die die Reichsfinanzverwaltung hierbei durchaus auch im Widerstreit mit wirtschaftlichen Interessen spielte. In ihrem fünften Abschnitt schließt die Studie mit einer ausführlichen Untersuchung zur staatlichen Enteignung jüdischen Vermögens. Kullers Untersuchung hat einen wissenschaftlich so reichen Ertrag, dass er hier natürlich nicht umfassend gewürdigt und dargestellt werden kann. Aufschlussreich ist indes Kullers Ergebnis, dass die Verfolgungsmaßnahmen der Finanzverwaltung jenseits der Gesetzesbindung eben auch durch die schlichte Verwaltungspraxis, durch organisatorische Strukturen, Routinen und Arbeitsabläufe und kommunikative Regeln im Behördenapparat angeleitet waren. Gesetz und Vollzug gemeinsam bilden also die Basis für die antisemitische Finanzpolitik im nationalsozialistischen Deutschland. Dies kann als Kernaussage dieses ersten Bandes gelten. Kullers Studie erlaubt einen tiefen Blick in die Rolle der Finanzverwaltung als Tragpfeiler der nationalsozialistischen Herrschaft. „Sie war maßgeblich Akteur der Judenverfolgung und leistete einen essenziellen Beitrag zur Etablierung einer neuen nationalsozialistischen Gesellschaftsordnung. Beides stabilisierte die Funktionsfähigkeit der rassistischen Diktatur.“ (Seite 443). Dem ist nichts hinzuzufügen. (md) ■

Univ.-Prof. Dr. Michael Droege (md) wurde im Januar 2010 an die Universität Osnabrück berufen und hatte dort eine Professur für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht inne, bevor er im Dezember 2011 an die Johannes Gutenberg-Universität Mainz berufen wurde. Prof. Droege ist u.a. Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer e.V., der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V., der Deutschen Gesellschaft für Wehrrecht e.V. und Teilnehmer an den Treffen der Evangelischen Kirchenrechtslehrer und der Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche.

droege@uni-mainz.de

Europarecht

Prof. Dr. Michael Droege

Siekmann, Helmut (Hrsg.), EWU, Kommentar zur europäischen Währungsunion 1. Auflage 2013, Mohr Siebeck Verlag Tübingen, 1.614 Seiten, ISBN 978-3-16-152060-0, 269,00 EUR.

Jedes Buch hat seine Zeit. Dieser von Helmut Siekmann herausgegebene Kommentar kommt zur richtigen Zeit. Er ist einerseits natürlich ein Buch zur Krise. Die derzeitige Staatsschuldenkrise in Europa ist noch nicht eine Krise der gemeinsamen europäischen Währung, des Euro. Die Maßnahmen zur Krisenbewältigung beziehen allerdings die europäische Zentralbank und damit einen wesentlichen Akteur des europäischen Währungssystems mit ein. Die verfassungsrechtlichen Implikationen dieser Rolle einer Zentralbank mit der Kernaufgabe, Währungshüterin zu sein, zur Stabilisierung einzelner Mitgliedstaaten, etwa im Rahmen eines Anleihekaufprogramms, diese verfassungsrechtlichen Implikationen beschäftigen derzeit gerade das Bundesverfassungsgericht und werden Gegenstand des mit Spannung erwarteten Urteils zum europäischen Stabilitätsmechanismus sein.

Der Kommentar enthält die Vorschriften des Europarechts zur europäischen Währungsunion in der Fassung des Vertrages von Lissabon. Er beschränkt sich dabei nicht nur auf die Kommentierung der einschlägigen Vorschriften des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, sondern enthält fast gleichgewichtig auch und erstmals in dieser Kombination eine umfassende Kommentierung des Protokolls Nr. 4 über die Satzung des europäischen Systems der Zentralbanken und der europäischen Zentralbank (Seite 801 ff.). Während er in seinem ersten Teil doch letztlich nichts anderes ist als ein ganz normaler Kommentar zum EU-Vertrag beziehungsweise zum Arbeitsweisen-Vertrag, der allerdings den hier kommentierten Normen mehr Raum gibt als dies ein umfassender Kommentar des Primärrechts tun würde, so liegt doch sein eigentlicher Wert in der Verkoppelung der ausführlichen Kommentierung der Satzung der europäischen Zentralbank. Die Konzeption des Kommentars ist innovativ: das Recht der europäischen Verträge wird nicht mehr umfassend, sondern thematisch sequenziert kommentiert und in dieser thematischen Segmentierung um die Kommentierung der maßgeblichen Protokollbestimmungen erweitert. Damit wandelt sich die Form des Kommentars. Juristische Kommentare zeichneten sich bislang vor allem dadurch aus, dass sie einen Rechtsetzungsakt zum maßgeblichen Gegenstand hatten und sich in dessen umfassender Kommentierung erschöpften. Hier nun folgt die Kommentierung nicht den Grenzen des Rechtsetzungsaktes, sondern überschreitet diese Grenzen und strebt die umfassende Kommentierung eines Regelungsbereiches an. Hiermit hat der Kommentar sicherlich eine Marktlücke besetzt. Der Lückenschluss lässt sich im Währungsrecht sicher gut rechtfertigen, weil das doch hier recht komplexe und technische Normmaterial sich in generellen Darstellungen eher nicht angemessen dargestellt wiederfindet. Die Tendenz indes ist höchst



problematisch. Löst man den Kommentar vom einen Normativakt ab, dann verwischen die Grenzen zwischen Kommentar und Kompendium, zwischen Kommentar und Handbuch. Ein weites Feld für Verlage, kein gutes Feld für dogmatisch systematische rechtswissenschaftliche Normerläuterung.

Dieses Monitum trifft allerdings natürlich nicht den hier besprochenen Kommentar als solchen. Dieser ist wissenschaftlich von exzellenter Qualität und leuchtet das Normfeld des europäischen Währungssystems umfassend aus. Formal folgt der Kommentar den beim Mohr Verlag üblichen Standards für Kommentierungen. Die einzelne Kommentierung beginnt mit der Wiedergabe der Norm und Hinweisen auf Ausführungsbestimmungen, Leitentscheidungen, einer Literaturauswahl und einer Gliederung. Die Kommentierung selbst ist im Wesentlichen in vier Punkte gegliedert, nämlich in Ausführungen zur Entstehungsentwicklung der Norm, zu ihrer allgemeinen Bedeutung, gefolgt von Einzelerläuterungen und von Ausführungen zum systematischen Verhältnis der Norm zu anderen Bestimmungen. Hier und auch in der Textgestalt und Struktur hat ersichtlich der vom Mohr Verlag derzeit in dritter Auflage erfolgreich herausgegebene Grundgesetz Kommentar von Horst Dreier Pate gestanden und erneut Maßstäbe gesetzt. Ein kurzes Fazit: exzellente Autoren, ausgewiesene Fachleute des europäischen Währungsrechts haben sich unter der Federführung des Herausgebers eines guten und zielführenden Projekts verschrieben. Der Kommentar sollte gerade in diesen Zeiten in keinem Dienstzimmer eines europäischen Finanzministeriums fehlen, aber auch in keinem Dienstzimmer eines Mitglieds des Bundesverfassungsgerichts. (md) ■

Staatsrecht

Prof. Dr. Michael Droege

Schulze-Fielitz, Helmuth, Staatsrechtslehre als Mikrokosmos, Bausteine zu einer Soziologie und Theorie der Wissenschaft des öffentlichen Rechts, Verlag Mohr Siebeck Tübingen, 2013, 504 Seiten und ein tabellarischer Anhang, ISBN 978-3-16-152412-7, 49,00 EUR.

Helmut Schulze-Fielitz ist ein genauer Beobachter der eigenen Zunft. Seit Jahrzehnten begleitet er die Wissenschaft des öffentlichen Rechts, ihre Sozialisationsformen, -foren und insbesondere ihre Zusammenschlüsse. Angesprochen ist die intensive Beschäftigung des Verfassers mit der Rolle und dem Selbstverständnis der Vereinigung der Deutschen



1x
kaufen
2x
profitieren



Printbuch inklusive eBook:

Als Käufer eines gedruckten Springer-Buches mit eBook-inside-Funktion nutzen Sie das eBook zum Printbuch kostenlos!

springer.com/ebookinside

Staatsrechtslehrer, die wie kein anderer Wissenschaftsverein für das Selbstverständnis der Öffentlichrechtler in der Bundesrepublik Deutschland und darüber hinaus prägend war und noch immer prägend ist. Die Geschichte der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, ihre Wurzeln in der Weimarer Zeit, ihr Auseinanderbrechen im Zuge der nationalsozialistischen Machtergreifung, ihr Wiederbeginn in der alten Bundesrepublik und ihr gebrochenes Verhältnis und ihre Reflexion zur Rolle der Staatsrechtslehre als besonders staatsnaher Teildisziplinen der Rechtswissenschaft im Dritten Reich, all diese Faktoren geben reiches Anschauungsmaterial. Schulze-Fielitz Band beschäftigt sich aber nicht nur mit der Nabelschau der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, sondern die Abhandlungen gelten umfassender den wissenschaft-

Wer immer sich mit der Wissenschaft des öffentlichen Rechts als Wissenschaft und Wissenschafts-Kultur beschäftigen will, kommt an diesem Werk Schulze-Fielitz kaum vorbei.

lichen Rahmenbedingungen der professionellen Staatsrechtslehre und dem Status der Wissenschaft des öffentlichen Rechts als rechtswissenschaftlicher Teildisziplin. Im Vordergrund stehen für Schulze-Fielitz die Probleme der akademischen Sozialisation von Staatsrechtslehrern und die Besonderheiten von Staatsrechtslehre als Wissenschaft im Verhältnis zu ihren theoretischen Traditionen und zur höchststrichterlichen Praxis, den Eingeweihten wird die Klage vom Abgesang der Dogmatik bzw. der Entthronung der Staatsrechtslehre durch das Bundesverfassungsgericht noch in den Ohren klingen. Der Autor will nichts weniger liefern als Bausteine für eine Soziologie und Theorie der Wissenschaft des öffentlichen Rechts und letztlich damit eine Beschreibung einer eigenständigen Wissenschafts-Kultur. Der Band versammelt dabei einige Schriften Schulze-Fielitz aus den vergangenen Jahrzehnten, die in ihrer Klarheit und Schonungslosigkeit jene Sozialisationsbedingungen der Öffentlichrechtler nachzeichnen. Nach einer Einleitung zur Staatsrechtslehre als Mikrokosmos beginnt Schulze Fielitz zunächst mit einigen Anmerkungen zum akademischen Sozialisationsprozess, indem er sich zum einen der Geschichte und der Funktion der Tagungen der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachrichtung Öffentliches Recht anlässlich des fünfundzwanzigjährigen Jubiläums der Assistententagung, das allerdings auch schon mehr als 25 Jahre her ist, widmet. Als zweiten Schritt der Sozialisation wendet er sich der öffentlich-rechtlichen Habilitationsschrift und dem Habilitationsvortrag als spezifische Formen der Qualifikationsleistung zu, die gekrönt werden vom oftmals so genannten dritten Staatsexamen, nämlich dem Staatsrechtslehrerreferat. Humoristische Qualität haben fast schon die „leicht spekulativen Notizen zur Reputati-

onshierarchie“ in der deutschen Staatsrechtslehre. Dieser Abschnitt wird beschlossen von einem höchst lesenswerten Beitrag über Funktionen und Sinn von Festschriften im Dienst der Wissenschaft bzw. im Dienst des geehrten Jubilars. Im zweiten Abschnitt geht Schulze-Fielitz auf Staatsrechtslehre als wissenschaftlichen Diskurs ein. Hier werden seine Arbeiten zu Grundsatzkontroversen in der deutschen Staatsrechtslehre, seine wesentliche und breit rezipierte Arbeit zu der Frage, was die Qualität öffentlich-rechtlicher Forschung ausmacht, und einigen Arbeiten zur Verwaltungsrechtswissenschaft und der Rolle der Verwaltungsgerichtsbarkeit versammelt.

Beschlossen wird das Buch mit einer als Einleitung zu lesenden, kurzen Abhandlung zu den deutschen Staatsrechtslehrern der Gegenwart und ihrer akademischen Herkunft. Hier gelingt Schulze-Fielitz auf Basis seiner Vorarbeiten Ende der Neunzigerjahre eine Rekonstruktion der Staatsrechtslehre in personalen Zusammenhängen, die durch Dissertation- und Habilitationsbeziehungen gebildet werden. Veranschaulicht wird dieser Zusammenhang im tabellarischen Anhang des Buches in mehreren Dutzend Stammbäumen der gegenwärtigen Staatsrechtslehrer und Staatsrechtslehrerinnen. Hier werden die gut 1000 Staatsrechtslehrer der letzten 100 Jahre in ihrem jeweiligen Abstammungsverhältnissen, bzw. wissenschaftlichen Herkunftsverhältnissen geordnet. Schulze Fielitz konnte an seine Arbeiten Ende der Neunzigerjahre, die sich in einigen großformatigen Postern niedergeschlagen hatten, anknüpfen. Die Tatsache, dass einige Poster zur Darstellung der Heerscharen gegenwärtiger Staatsrechtslehrer nicht mehr ausreichen, belegt die außerordentliche Fruchtbarkeit dieser Teildisziplin. Nicht nur der stetige Anstieg der Mitgliederzahlen der Deutschen Staatsrechtslehrer Vereinigung belegt die nun personale Ausdifferenzierung der Staatsrechtslehre. Was in der dritten und vierten Generation nach den großen Lehrern zur Jahrhundertwende noch als wissenschaftliche Schule nachvollziehbar war, verschwimmt derzeit in der fünften oder gar sechsten akademischen Generation zunehmend. Das mag man begrüßen oder bedauern. Mag allein wegen der Anzahl der Staatsrechtslehrer die Bedeutung der akademischen Herkunft nicht mehr ganz so entscheidend sein wie noch vor einigen Jahrzehnten, mag also die Bedeutung der wissenschaftlichen Schulbildung (man denke nur an das Nebeneinander und gegeneinander der Kelsen-Schüler und der Schmitt-Schüler) im Abnehmen begriffen sein, so offenbaren die Tabellen über die personale Prägung doch noch immer Grundstrukturen der Staatsrechtslehre. Der Rezensent jedenfalls hat noch Ende der Neunzigerjahre manche dogmatische Kontroverse mithilfe der Plakate Schulze-Fielitz erklären können. Das, was die klassischen Auslegungsmethoden nicht offenbaren, das offenbaren in manchen Fällen die akademischen Schulverhältnisse: erklärbar wird manche Gefolgschaft, aber auch manche erbitterte Gegnerschaft. Wer immer sich mit der Wissenschaft des öffentlichen Rechts als Wissenschaft und Wissenschafts-Kultur beschäftigen will, kommt an diesem Werk Schulze-Fielitz kaum vorbei. Dies gilt insbesondere für die Sisyphe Arbeit des Anhangs. Der Rezensent ist schon auf die Bewältigung der verlegerischen Herausforderung gespannt, die die Neuauflage dieser Schrift in einem Jahrzehnt bedeuten könnte. (md) ■